Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

Tumultschadenversicherung

(Referent: Prof. Dr. Wolff)

zur Erlangung der Doktorwürde der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

vorgelegt von

OTTO EICHHORN
aus Halle-Saale

Druck von
Gantz & Fuß, Halle a. S.
1921.

Einleitung.

§ 1. Begriff und Wesen der Tumultschadenversicherung.

Zunächst wird eine Erklärung des Begriffs „Versicherung" im wirtschaftlichen Sinn und im Rechtssinn gegeben. Im Anschluß hieran wird der Begriff „Aufruhrversicherung" erläutert als die Gesamtheit derjenigen Versicherungsverhältnisse, bei denen der generelle Versicherungsfall besteht in der durch gewaltsame Handlungen aus Anlaß von Aufruhr und öffentlichen Unruhen herbeigeführten Einwirkung auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände. Alsdann erfolgt eine Abgrenzung der Tumultschadenversicherung insbesondere gegen die Einbruch-Diebstahls-, die gewöhnliche Diebstahls- und die Beraubungsversicherung. Es sind zwischen diesen Versicherungszweigen Begriffsunterschiede zu machen, die sich in der Praxis nicht immer leicht durchführen lassen.

§ 2. Die bisherige gesetzliche Regelung und ihr Ungenügen in Bezug auf die neuen Tatbestände.

Zur Frage der Deckung von Aufruhrschäden durch die Gemeinden wird festgestellt, daß privatrechtlich für die infolge Aufruhrs entstandenen Schäden die Verursacher des Schadens selbst als Gesamtschuldner haften. (§§ 823, 830 Abs. 1, Satz 1 und 2, 840 Abs. 1 und 421 B.G.B.) Hierauf folgt die Wiedergabe der wichtigsten Bestimmungen aus dem Preußischen Gesetz vom 11. März 1850, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens, und der diesbezüglichen partikularen gesetzlichen Regelung. Ausführlich wird die Unzulänglichkeit der bisherigen Bestimmungen dargestellt besonders mit Rücksicht auf die Ereignisse der Nachkriegszeit. Hieran schließt sich eine Erläuterung des neuen Reichstumultschadengesetzes vom 12. Mai 1920. Dieses Gesetz verdient hauptsächlich wegen seiner formalen Bedeutung hervorgehoben zu werden, insofern als für das ganze Reich die beunruhigende Rechtsungleichheit der landesrechtlichen Regelung beseitigt und ein einheitliches Tumultschadensrecht geschaffen ist. An Stelle der Gemeinden ist nun das Reich ersatzpflichtig. Der Ersatzanspruch ist nur gegeben, wenn und soweit das wirtschaftliche Fortkommen des Betroffenen ohne Gewährung einer Entschädigung nach den Umständen billig erschwert werden würde.

I. Kapitel.

Die Ausgestaltung der Versicherung als solcher.

§ 3. Die erste Ausgestaltung der Tumultschadenversicherung unter dem Eindruck der Revolution.

Dieser Versicherungszweig war bis zum Jahre 1918 kaum gepflegt; bekannt aber insofern, als die meisten Versicherungsgesellschaften die Aufruhr- und Plünderungsgefahr ausdrücklich in den Bedingungen durch besondere Klauseln ausschlossen. Auf das seltene Auftreten derartiger Ereignisse in Deutschland ist es wohl zurückzuführen, daß die Möglichkeit, die bei solchen Gelegenheiten entstehenden Schäden durch eine Spezialversicherung zu decken, nicht ernstlich ins Auge gefaßt wurde. Mit dem Ausbruch der Revolution gewährten einzelne Versicherungsgesellschaften sofort Deckung gegen Plünderungsschäden. Erst im weiteren Verlauf kam die „Vereinigung der Versicherer gegen Aufruhrschäden" zustande, deren Mitglieder sich insgesamt auf einen Minimalprämientarif verpflichteten. Die ungleiche räumliche Verteilung der Aufruhrgefahr ergab für die Einführung eines allgemeinen Prämiensatzes Schwierigkeiten. Dies führte zur Einteilung von drei Gefahrenklassen.

§ 4. Die weitere Entwickelung der Gefahr- und Prämienbemessung.

Die Beratungen der Vereinigung der Versicherer gegen Aufruhrschäden führten zu einer genauen Abstufung der Prämiensätze.

Es folgt eine ausführliche Darstellung über die verschiedenen Prämienfestsetzungen für die einzelnen Risiken und die Aufnahme wichtiger Klauseln in die Bedingungen, insbesondere der Raubklausel. Die Prämien sind am niedrigsten für Wohngebäude und Privatmobiliar, sehr hoch für Warenhäuser, Landwirtschaft, Schaufenster, Kraftfahrzeuge und Bargeldbestände bei Banken.

II. Kapitel.

Entwickelung der Versicherung in versicherungstechnischer Hinsicht.

§ 5. Kritische Stellungnahme.

Die Schwierigkeit der Tumultschadenversicherung liegt in der Beurteilung des Risikos, insbesondere in der Unklarheit der politischen Verhältnisse. Deshalb ist bei Übernahme derartiger Versicherungen naturgemäß die größte Vorsicht geboten. Eine besondere Schwierigkeit lag und liegt in der praktischen Stellungnahme zu der Frage des

Regresses gegen die Gemeinden. Nach Preußischem Landesrecht haften die Gemeinden, in anderen deutschen Ländern war die Rechtslage anders. Bemerkenswert ist, daß in der Nachkriegszeit die Gemeinden wirtschaftlich auf recht schwachen Füßen stehen infolge gewaltiger Ausgaben, insbesondere durch die Arbeitslosenunterstützung hochbelastet sind und teilweise dem finanziellen Zusammenbruch nahe sind.

Die Einheitlichkeit der Prämienberechnung fand dadurch ihr Ende, daß Ende 1920 die Vereinigung der Versicherer gegen Aufruhrschäden aufgelöst wurde, und zwar infolge ganz erheblicher Prämienunterbietungen durch mehrere außerhalb der Vereinigung stehende Gesellschaften, namentlich seitens neu gegründeter Gesellschaften. Die Prämiensätze sind hierdurch erheblich herabgedrückt worden, was auf der Seite der Versicherungsgesellschaften dem neuen Geschäftszweig erheblich Abbruch getan hat.

III. Kapitel.

Schlußerörterung.

§ 6. Die Entwicklungsaussichten der Tumultschaden-Versicherung.

Da die Entwicklung der innerpolitischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ungewiß ist, da vor allen Dingen durch den schlechten Stand unserer Valuta eine erhebliche Verbilligung der Lebensmittelpreise in absehbarer Zeit kaum zu erwarten ist, so besteht natürlich die Tumultschadengefahr weiter. Deshalb ist für das zukünftige Aufruhrversicherungsgeschäft die Akquisitionsmöglichkeit zweifellos ganz erheblich gewachsen. Dazu kommt, daß sich bisher viele Grund- und Warenbesitzer wieder bei dem Gedanken beruhigt hatten, daß bei einem Aufruhrschaden auf Grund der bestehenden Landesgesetze ein genügender Entschädigungsanspruch gegen den Staat bestehe, was sich mit dem neuen Reichstumultschadengesetze wesentlich geändert hat.

Was die Tumultschadenversicherung als Gewerbe betrifft, so ist jedenfalls festzustellen, daß sie ihren finanziellen Verpflichtungen wie ihren volkswirtschaftlichen Aufgaben bis jetzt gerecht geworden ist.